

RAHMENVERTRAG

(ENTWURF)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,
Rochusstr. 1
53123 Bonn

(nachfolgend: Auftraggeberin)

und

dem Unternehmen, dem im Vergabeverfahren [Unterhaltsreinigung im Lindencorso vom 10. November 2025] der Zuschlag erteilt worden ist

(nachfolgend: Auftragnehmerin¹)

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Da die meisten Vertragspartner des BMG juristische Personen sind, wird die grammatisch meist passende Form „Auftragnehmerin“ verwendet. Sie gilt für alle Arten von Auftragnehmern.

§ 1

Leistungsgegenstand

Die Auftragnehmerin erbringt gemäß den Vergabeunterlagen der Ausschreibung vom 10. November 2025, insbesondere der Leistungsbeschreibung, und dem bezuschlagten Angebot folgende Leistung:

Unterhaltsreinigung in der Liegenschaft Berlin Lindencorso des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt der Ausschreibung vom 3. November 2025 und dem bezuschlagten Angebot.

§ 2

Vertragslaufzeit, Fälligkeit der Leistung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 15. Januar 2026 und endet am 14. Januar 2027. Anschließend ist die Auftraggeberin berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag zu den gleichen Konditionen zweimal um jeweils ein Jahr und weitere 8 Monate bis zum 31. August 2029 zu verlängern. Die gesamte Vertragslaufzeit beläuft sich damit auf 3 Jahre und ca. 8 Monate.
- (2) Die Verlängerung erfolgt automatisch, sofern die Auftraggeberin das Vertragsverhältnis nicht innerhalb einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat sie dies der Auftraggeberin unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistung nach § 1 eine Vergütung in Höhe der im Preisblatt des Angebots genannten Preise. Die Vergütung verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmerin zur Erfüllung des Auftrages abgegolten. Sonstige Nebenkosten können nur erstattet werden, wenn dies im Voraus ausdrücklich vereinbart war/wurde.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, mindestens die Bestimmungen der am Ort der Leistungserbringung geltenden und für allgemeinverbindlich erklärt Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk (MindestlohnTarifvertrag und RahmenTarifvertrag) einzuhalten. Bei Änderung der vorgenannten Bestimmungen und/oder

eines die Sozialaufwendungen ändernden Gesetzes darf die Auftragnehmerin eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise verlangen

(3) Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) sind Rechnungen an das Bundesministerium für Gesundheit grundsätzlich in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung ist die Angabe folgender Leitweg-Identifikationsnummer < 991-06914-70 > zwingend erforderlich. Auf das beigelegte Merkblatt „Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes“ wird hingewiesen.

(4) Schlecht- und Minderleistungen werden der Auftragnehmerin rechtzeitig mitgeteilt und um Nachbesserung gebeten. Verletzt die Auftragnehmerin schuldhaft die geschuldete Vertragsleistung bzw. bei gemeldeten Reinigungsmängeln die Pflicht zur Nachbesserung, kann die Auftraggeberin den in Rechnung gestellten Betrag kürzen. Ab dem 6. angezeigten / gemeldeten Reinigungsmangel behält sich der Auftraggeber die Kürzung der monatlichen Vergütung der Leistungserbringung gemäß nachfolgender Staffelung vor:

- 1 - 5 Mängelanzeigen monatlich = Kürzung des Rechnungsbetrages des jeweiligen Monats um 3 Prozent (netto).
- 6 - 10 Mängelanzeigen monatlich = Kürzung des Rechnungsbetrages des jeweiligen Monats um 6 Prozent (netto).
- 11 - 15 Mängelanzeigen monatlich = Kürzung des Rechnungsbetrages des jeweiligen Monats um 9 Prozent (netto).
- >15 Mängelanzeigen monatlich = Kürzung des Rechnungsbetrages des jeweiligen Monats um 12 Prozent (netto).

Die Rechnungskürzung erfolgt in Form einer Rechnungskorrektur durch den Auftragnehmer für den betroffenen Leistungsmonat.

Bei folgenden Pflichtverletzungen:

- keine Tagesreinigungskraft vor Ort
- fehlendes Tragen der Arbeitsbekleidung des Auftragnehmers und/oder Namensschild
- keine Verständigung in der Landessprache
- fehlende Anzeige bei Objektleiterwechsel bzw. Vertretungsregelungen

behält sich der Auftraggeber die Kürzung der monatlichen Vergütung der Leistungserbringung eine Kürzung des Rechnungsbetrages um 5 Prozent (netto) vor.

§ 4

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung wird erst nach Abschluss der Leistungen fällig und wird monatlich durch den Auftragnehmer abgerechnet.

§ 5

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden der Auftragnehmerin, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Auftraggeberin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) **Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.** Wird die Auftraggeberin von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die Auftragnehmerin sie frei.

§ 6
Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie schriftlich auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Auftragnehmerin wird die ihr zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftraggeberin aushändigen. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form überlassene Informationen. Insbesondere sind elektronische Informationen mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten zu löschen.
- (3) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese der Auftraggeberin auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7
Unteraufträge

- (1) Die Auftragnehmerin darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin bedienen.
- (2) Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der Auftraggeberin vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass die Auftragnehmerin ihren Pflichten gegenüber der Auftraggeberin auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für den Hauptvertrag maßgebend sind.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und gemäß § 97 Absatz 4 Satz 1 bis 3 GWB mittelständische Interessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen als zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin vereinbart sind.

§ 8
Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
1. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
 2. **Leistungsverzug von mehreren Tagen.**
- Die Kündigung bedarf der **Textform**.
- (2) Bei vorzeitiger Aufgabe einer in Betreuung liegenden Liegenschaft steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht zu. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der **Schriftform**.
- (3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht ihr nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, so weit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind und die Verwertung der Auftraggeberin zumutbar ist.
- (5) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (6) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (7) Sonstige Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmängelrechten, bleiben unberührt.

§ 9

Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen die Auftragnehmerin oder ihre beauftragten Beschäftigten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Handelt die Auftragnehmerin oder ein Unterauftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 zuwider oder war sie oder er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 Strafgesetzbuch gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, Unternehmen gemäß § 126 GWB bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben auszuschließen.

§ 10

Verjährungshemmung

- (1) Die Verjährung wird neben sonstigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere durch Verhandlungen über Mängel des Werkes gehemmt; sofern der gesamte Leistungsgegenstand für die Auftraggeberin nicht nutzbar ist, für den gesamten Leistungsgegenstand, sofern ein Teil oder Teile des Leistungsgegenstands für die Auftraggeberin nicht nutzbar sind, für diesen jeweiligen Teil oder die jeweiligen Teile.
- (2) Für den Teil des Leistungsgegenstands, an dem der Mangel beseitigt wurde, beginnt die Verjährung neu zu laufen.
- (3) Die Verhandlung beginnt mit der schriftlichen Mängelrüge und endet mit der schriftlichen Abnahme der Mängelbeseitigung.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003).
- (2) Die Vergabeunterlagen (Anlage 1 bis 17) und das bezuschlagte Angebot sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Jede Vereinbarung über die Aufhebung der Textform - ganz oder teilweise - bedarf stets der Textform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
- (5) Für die Versteuerung ihrer Vergütung ist die Auftragnehmerin selbst verantwortlich.
- (6) Gerichtsstand ist Berlin Mitte.

Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und bedarf keiner gesonderten Unterzeichnung durch die Vertragspartner.